

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 23.05.2024

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg (ZAW) und den verbandsangehörigen Kommunen

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss der in der Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem ZAW und der Stadt Weiterstadt wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Mit Auslaufen des Übergangszeitraumes am 31. Dezember 2022 unterliegen die Leistungsbeziehungen zwischen dem ZAW und seinen Mitgliedskommunen grundsätzlich dem neuen Umsatzsteuerrecht (§ 2 b UStG) und es drohen umsatzsteuerliche Mehrbelastungen. Hierzu wurde bereits in der 32. Sitzung des Magistrates vom 6. September 2022 unter der Vorlage 11/0357 einer entsprechenden Vereinbarung zugestimmt. Die Beschlussfassung erfolgte aus der Stadtverordnetenversammlung und dem Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss unter der Vorlage 11/0357/1.

Seitens der verbandsangehörigen Kommunen werden verschiedene Teilaufgaben der Abfallwirtschaft aufgrund der örtlichen Nähe unmittelbar für den ZAW erbracht.

Gleichwohl bietet es sich operativ an, dass die Kommunen und Mitglieder einzelne Teilaufgaben der Abfallwirtschaft aufgrund der örtlichen Nähe weiterhin unmittelbar erbringen (s. Anlage 2).

Hierzu zählen:

Behälterbewirtschaftung,

Abfallberatung,

Verteilung der Abfallkalender,

Einsammeln und Befördern von wildem Müll.

Um diesen Leistungsaustausch zukünftig rechtssicher ohne Umsatzsteuerbelastung durchführen zu können, hat der ZAW bereits 2022 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Stadt Weiterstadt vorgelegt. Diese wurde vom Regierungspräsidium Darmstadt jedoch als unzulässig angesehen.

Daher erfolgt mit der Vereinbarung gem. der Anlage eine Neufassung, welche eine mandatorische langfristige Rückbetrachtung der entsprechenden Aufgaben beinhaltet.

Drucksache 11/0357/3

In steuerlicher Hinsicht hat die OFD Frankfurt mit Verfügung vom 04. Februar 2022 die Auffassung vertreten, dass es auf eine Unterscheidung zwischen delegierender Aufgabenübertragung und mandatierender Aufgabendurchführung nicht ankomme. Daher wurde zunächst eine Aufgabendelegation als zum damaligen Einschätzungsstand steuerlich sicherste Strukturierung gesehen.

Jedoch hat das RP Darmstadt dies in technischer Hinsicht inzwischen für unzulässig angesehen; vielmehr müsse dazu die ZAW-Verbandssatzung so angepasst werden, dass die hier in Rede stehenden Aufgaben bei den Kommunen verbleiben würden und die übrigen Aufgaben und Betätigungen der Abfallwirtschaft als Verbandszweck definiert werden. Damit entsteht jedoch das Problem, dass der Verband die Betätigungen der Kommunen mangels eigener Zuständigkeit nicht über seine Gebühren finanzieren könnte und die Kommunen eine eigene Gebührenkompetenz für die wenigen Nebenleistungen aufzubauen hätten.

Das Finanzministerium Baden-Württemberg (statt aller) hat sich obiger steuerlicher Auffassung angeschlossen, geht aber grundsätzlich davon aus, dass es bei einer Aufgabendelegation, die nur auf juristische Personen des öffentlichen Rechts möglich ist, schon nicht zu einer Wettbewerbszerrung kommen könne. Mit dem Rundschreiben des Finanzministeriums Baden-Württemberg und einem Erlass aus Bayern vom 18.06.2021 ist nunmehr geklärt, dass auch einer öffentlich-rechtlichen Aufgabendurchführung mit Kostenerstattung, dann keine für die Umsatzsteuerpflichtigkeit erforderliche Wettbewerbszerrung gegeben ist, wenn die konkrete Leistung überhaupt nur durch eine andere juristische Person des öffentlichen Recht erbracht werden darf.

Daher ist nun vorgesehen, eine mandatierende Aufgabenübertragung auf die nach dem Gesetz ursprünglich pflichtigen Kommunen vorzunehmen. Inhaltlich muss es sich um eine langfristige Aufgabenübertragung handeln, wie dies nach § 2b UStG erforderlich ist. Zur steuerlichen Absicherung ist daher eine möglichst lange Laufzeit festzulegen. Eine Mindestlaufzeit zur steuerlichen Anerkennung ist bisher nicht bekannt.

Im Zuge der Überarbeitung wurde die Gelegenheit genutzt, die bisherige Vereinbarung zu modernisieren und weitere diesbezüglich vorhandene Vereinbarungen hier zusammenzuführen. (Bauabfallsammelstellen (BAS), Verteilung der Abfallkalender)

Der konkrete Inhalt der BAS-Vereinbarung sowie der Vereinbarung zur Verteilung der Abfallkalender sind nun in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung enthalten.

Weiterhin erfolgt bezüglich verschiedener Erstattungen nunmehr ein Verweis auf den Wirtschaftsplan des ZAW, um bei erforderlichen wirtschaftlichen Anpassungen nicht jeweils Nachträge zu der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf den Weg bringen zu müssen, sondern diese mit dem Wirtschaftsplan beschließen zu lassen. Erstmalig werden die Erstattungen im Satzungsteil des ZAW Wirtschaftsplanes 2024 ausgewiesen. Vorsorglich dessen, dass trotz der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Leistungen umsatzsteuerpflichtig würden, wurde im Satzungsteil § 6 Abs. 6 des Wirtschaftsplanes ein steuerlicher Hinweis aufgenommen.

Drucksache 11/0357/3

Der Sachverhalt wurde am 30. April 2024 im Magistrat beraten und der Magistrat empfiehlt dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1: Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem ZAW und den Mitgliedskommunen inkl. Anlage 1.
- Anlage 2: Übersicht der kommunalen Leistungen
- Anlage 3: Verfügung OFD Frankfurt
- Anlage 4: Rundschreiben Finanzministerium BW
- Anlage 5: Bayrisches Landesamt für Steuern
- Anlage 6: Entwurf ZAW Wirtschaftsplan
- Anlage 7: BAS-Vereinbarung
- Anlage 8: Vereinbarung Verteilung Abfallkalender

Die Anlagen werden ausschließlich in digitaler Form zur Verfügung gestellt und auf Wunsch ausgedruckt,